

Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Bistum Görlitz

Aktualisierte Fassung – Stand 03.12.2020

Das vorliegende Schutzkonzept soll dabei helfen, verantwortlich mit den Versammlungsordnungen der Bundesländer im Rahmen der Corona-Pandemie umzugehen. Es bleibt in der Verantwortung jedes einzelnen, andere nicht zu gefährden und sich selbst zu schützen.

Grundlage aller Überlegungen sollte sein, jede gottesdienstliche Feier so zu gestalten, dass sie trotz des Bemühens, die Gefahr der Ansteckung durch das Coronavirus zu vermeiden, würdevoll gefeiert werden kann.

Die Anordnungen der staatlichen Behörden für Versammlungen sind weiterhin auch für die Zusammenkünfte im Rahmen von gemeinsamen Gebetszeiten und Gottesdiensten im Bistum Görlitz zu befolgen. Der leitende Pfarrer trägt dafür Sorge, dass gesonderte und nur die eigene Pfarrei betreffende staatliche Anordnungen entsprechend umgesetzt werden. Für die Umsetzung der allgemeinen staatlichen Vorgaben in Brandenburg und Sachsen werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Für die Gottesdienste stehen je nach Größe des Kirchenraums Helfer zur Verfügung, die auf die Einhaltung der Richtlinien achten.
2. Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Infektion verzichten auf die Teilnahme an der Feier der Gottesdienste.
3. Den Besuchern sind Möglichkeiten einzurichten, sich vor dem Betreten der Kirche die Hände zu desinfizieren.
4. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist auf dem Vorplatz der Kirche, in der Kirche sowie durchgängig im Gottesdienst verpflichtend. Liturgische Dienste können diese während des Sprechens oder Vorsingens zur besseren Verständlichkeit abnehmen.
5. Die Kontaktdaten der Mitfeiernden sind zu erfassen, um mögliche Infektionsketten nachzuverfolgen. Entsprechend den geltenden staatlichen Vorgaben sind erforderlichenfalls zu ermitteln: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Besucher, Postleitzahl sowie Zeitraum des Besuchs. Diese werden sicher verwahrt, nur im Infektionsfall gesichtet und nach vier Wochen vernichtet.
6. Zwischen den Gottesdiensten ist ein genügender zeitlicher Abstand zu wahren, um eine größere Ansammlung von Menschen zu vermeiden, den Kirchenraum und die Sakristei zu lüften sowie entsprechende hygienische Maßnahmen vornehmen zu können.
7. Die Weihwasserbecken bleiben leer.
8. Kollektenkörbe dürfen nicht durch die Reihen gereicht, sondern sollen an einem geeigneten Ort in der Kirche aufgestellt werden.

9. Unabhängig von den in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen erlassenen zahlenmäßigen Begrenzungen für einen Gottesdienst ist zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,50 m nach links und rechts, nach vorn und hinten zu gewährleisten. Menschen aus demselben Hausstand können nebeneinander Platz nehmen und müssen auf den Abstand von 1,50 m zu den nicht zum Hausstand gehörenden Personen achten.
10. Wo es notwendig und möglich ist, wird die Zahl der Sonntags- und Werktagsmessen erhöht oder es werden (zusätzliche) Wortgottesfeiern angeboten.
11. Ab einer Inzidenz¹ von 200 ist der Gottesdienst auf eine Länge von maximal 60 Minuten zu beschränken.
12. Die liturgischen Dienste sind auf das notwendige Maß zu reduzieren und bleiben in dem Rahmen möglich, in dem Hygieneregeln eingehalten werden können. Alle Personen, die einen liturgischen Dienst übernehmen, haben auf den geforderten Abstand zu achten, auch im Altarraum, auf der Orgelepore und in der Sakristei.
13. Auf den Gesang muss nicht verzichtet werden, wenn er eingeschränkt und reduziert wird. Bei der situationsgerechten Risikobewertung sind unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen: Abstand zwischen den Gläubigen, Anzahl der Gläubigen, Luftvolumen im Kirchenraum und die zeitliche Länge von Gemeindegesang. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gotteslob mitzubringen. Gebet- und Gesangbücher dürfen nicht zum Ausleihen angeboten werden. Auch während des Singens ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
Ab Inzidenz 50 dürfen nur noch Kehrvers nach der Lesung, Halleluja, Sanctus und zusätzlich in der Summe maximal drei Liedstrophen gesungen werden, die sich auf zwei bis maximal drei Lieder verteilen können.
Ab Inzidenz 200 dürfen ausschließlich Halleluja, Sanctus und zusätzlich ein Gemeindelied mit einer Liedstrophe gesungen werden, alle Gebete mit Gemeindeakklationen (z.B. Präfation) sind zu sprechen.
Instrumentalmusik, Kantoren- und Scholagesang (bis 4 Personen) sind unter Beachtung des Infektionsschutzes unabhängig von der Inzidenz möglich.
14. Für Eucharistiefeiern ist zu beachten:
 - a. Nach dem Betreten der Sakristei waschen sich die Küster sogleich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren. Die Küster haben darauf zu achten, dass die liturgischen Gefäße sorgfältig gereinigt werden.

¹ Die Regelungen gelten ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 bzw. 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt. Die tagesaktuelle Zahl für Ihren Landkreis oder Ihre Kreisfreie Stadt wird durch das RKI bestimmt und ist abrufbar unter: <https://corona.rki.de/>.

- b. Vor Beginn eines Gottesdienstes waschen sich die Priester und der Diakon die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.
- c. Das Einlegen der Hostien und die Gabenprozession durch die Gläubigen entfallen.
- d. Die große Hostie für den Hauptzelebranten liegt auf einer Patene. Die Hostienschale mit den Hostien für die Gläubigen, ggf. Konzelebranten, Diakon und Kommunionhelfer bleibt während der Eucharistiefeier mit einer Palla bedeckt.
- e. Auf den Friedensgruß mit Körperkontakt wird weiterhin verzichtet.
- f. Für die Kommunionsspendung gilt:

I. Nur der Hauptzelebrant trinkt aus dem Kelch. Bei Konzelebration tauchen die Priester die Hostie in den Kelch, bevor der Hauptzelebrant aus dem Kelch trinkt. (vgl. GORM 249)

II. Die Kelchkommunion für die Gläubigen und die Mundkommunion finden nicht statt.

III. Die Kommunionsausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand.

IV. Der Kommunionsspender desinfiziert sich unmittelbar vor der Kommunionsausteilung die Hände und legt eine Mund-Nase-Bedeckung an.

V. Die Kommunion wird einzeln ohne Spendedialog („Der Leib Christi“ - „Amen“) ausgeteilt. Der Dialog kann ggf. einmal vom Altar aus vor der Kommunionsausteilung gesprochen werden. Den Gläubigen wird empfohlen, vor dem Empfang der Kommunion ein Zeichen der Ehrerbietung in Form einer Verneigung oder Kniebeuge zu zeigen.

VI. Menschen, die mit der Bitte um Segnung zum Spender der Kommunion kommen, werden ohne Berührung gesegnet.

15. Musikalische Begleitung durch Chorgesang ist nicht erlaubt. Kantoren- und Scholagesang (bis 4 Personen) sowie Blasinstrumente sind unter Einhaltung von den in den Punkten 15 a. und b. genannten Regeln erlaubt.

- a. Bei einer musikalischen Begleitung durch eine Schola ist zu beachten:
 - Scholagesang ist unter Wahrung eines größeren Mindestabstands entsprechend aktueller Studien möglich (derzeit 2-3m).
 - Um das Risiko einer Infektion durch Aerosole zu verringern, kann Mund-Nasenschutz getragen werden.

- Auf eine regelmäßige Durchlüftung des Raumes und gründliches Händewaschen ist zu achten.
- b. Bei einer musikalischen Begleitung des Gottesdienstes durch ein Bläserensemble ist zu beachten:
 - Abstände von mindestens 2-3m unter den Musikern, sowie mindestens 3m zu den Gottesdienstteilnehmern sind einzuhalten.
 - Der Raum ist regelmäßig zu lüften.
 - Die Instrumentalisten nutzen ein eigenes Notenpult, um die entsprechenden Abstände einzuhalten.
 - Die Instrumente sollen mit Papiertüchern getrocknet werden. Diese sind anschließend zu entsorgen.
 - Das Ablassen von Kondenswasser auf Fußböden soll vermieden werden, es soll in einem Auffangbehälter oder saugfähigem Fließpapier entsorgt werden.
 - Auf besonders gründliche Händehygiene ist zu achten.

Dieses Schutzkonzept gilt ab 3. Dezember 2020 bis auf Widerruf.

Görlitz, 3. Dezember 2020

Dr. Alfred Hoffmann

Generalvikar